

Bekanntmachung



der Gemeinde Wachau

Wachau, 19.06.2018

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl für die Amtsperiode 2019 - 2023**

Der Gemeinderat Wachau hat in der Sitzung vom 16.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste (6 Personen) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bautzen und das Amtsgericht Kamenz gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**vom 02.07.2018 bis 06.07.2018**

zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau zu den nachfolgenden Dienstzeiten aus.:

Montag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bis zum Ablauf des 13.07.18 bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau oder dem Amtsgericht Einspruch mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen wurden, die nach Nummer 6 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV\* nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 7 und 8 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV\* aufgenommen werden sollten.

**\*Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) vom 27. Dezember 1999 (SächsABl. 2000 S. 66), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2018 (SächsABl. S. 181) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 366)**

Künzelmann  
Bürgermeister

## Auszug aus der Schöffen- und Jugendschöffen VwV

### **6. Unfähigkeit zum Schöffenamt**

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#):

- a)  
Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b)  
Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **7. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen**

- a)  
Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) nicht berufen werden:
  - aa)  
Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  - bb)  
Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
  - cc)  
Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
  - dd)  
Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
  - ee)  
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
  - ff)  
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

- b)  
Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des [Deutschen Richtergesetzes](#) vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch nicht berufen werden, wer
  - aa)  
gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
  - bb)  
wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des [Stasi-Unterlagen-Gesetzes](#) gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

## 8. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) ferner nicht berufen werden:

- a)  
der Bundespräsident,
- b)  
die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c)  
Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des [Bundesbeamtengesetzes](#) und in § 59 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des [Bundesbeamtengesetzes](#) für zulässig erklärt wird,
- d)  
Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e)  
gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- f)  
Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.